

INFRASTRUKTURNUTZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)
Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten

im Folgendem kurz: „NÖVOG“

und

im Folgendem kurz: „EVU“

Präambel

Die NÖVOG ist Eigentümerin folgender Eisenbahninfrastrukturen:

- Retz – Drosendorf (Reblaus Express): Anschlussbahn mit beschränkt öffentlichem Verkehr
- Krems – Emmersdorf (Wachaubahn): Anschlussbahn mit beschränkt öffentlichem Verkehr
- Emmersdorf – Weitenegg (Wachaubahn): Anschlussbahn
- Mistelbach Lokalbahn – Paasdorf Rübenplatz (Rübenbahn): Anschlussbahn
- Weins-Isperdorf – Sarmingstein (Donauuferbahn): Anschlussbahn (derzeit nicht befahrbar)
- Anschlussbahn NÖVOG Retz Bhf.
- Anschlussbahn NÖVOG Etsdorf

Auf diesen Strecken dürfen Verkehrsleistungen nur durch konzessionierte Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) durchgeführt werden.

Der gegenständliche Infrastrukturnutzungsvertrag legt die Voraussetzungen und Bedingungen für die Befahrung bzw. Benützung der genannten Infrastrukturen zwischen der NÖVOG und dem EVU fest.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Das EVU benützt im eigenen Namen, in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung die im Eigentum der NÖVOG stehenden Eisenbahninfrastrukturen. Integrierter Bestandteil dieses Vertrags sind diesbezüglich die Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) der NÖVOG, welche unter <https://www.noevog.at/netzzugang> zugänglich sind. Die NÖVOG gestattet dem EVU gemäß den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl Nr. 60/1957 idGF die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur ausschließlich entsprechend dem Umfang der Schienennetz-Nutzungsbedingungen.

2. Pflichten des EVU

2.1 Die Erlangung und der Nachweis allfällig erforderlicher Berechtigungen zur Benützung der im Eigentum der NÖVOG stehenden Eisenbahninfrastruktur (z. B. Strecken- und Ortskenntnis) ist ausschließlich Angelegenheit des EVU und erfolgt auf dessen Kosten.

2.2 Das EVU bestätigt, über das für den Vertragszweck erforderliche Fachwissen sowie sämtliche Berechtigungen zu verfügen. Alle entsprechenden Nachweise über eine erforderliche Berechtigung für den Betrieb, insbesondere der Nachweis über das Vorliegen einer aufrechten Konzession als Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie einer

Sicherheitsbescheinigung sind der NÖVOG zum positiven Abschluss dieses Nutzungsvertrags zwingend vorzulegen.

Der Entzug bzw. der (vorzeitige) Ablauf der Sicherheitsbescheinigung ist der NÖVOG unverzüglich zu melden. Darüber hinaus sind sämtlich Änderungen der Daten des EVU der NÖVOG ohne gesonderte Aufforderung anzuzeigen.

Wird dem EVU die Sicherheitsbescheinigung entzogen bzw. ist die Verlängerung der Sicherheitsbescheinigung nicht möglich, ist die NÖVOG berechtigt diesen Vertrag unverzüglich für aufgelöst zu erklären. Das EVU hat die Nutzung der Infrastruktur sodann umgehend einzustellen. Darüberhinausgehende Ansprüche der NÖVOG aus dem Befahren der Strecke ohne aufrechte Sicherheitsbescheinigung (z.B. Schadenersatzansprüche) bleiben auch bei sofortiger Einstellung der Nutzung unberührt.

Für etwaige, wie auch immer geartete Verstöße gegen die genannten Pflichten des EVU ist die NÖVOG gegenüber sämtlichen Dritten, welche diese Verstöße betreffen können, schad- und klaglos zu halten.

3. Laufzeit, Auflösung

3.1 Der Infrastrukturnutzungsvertrag tritt mit 14.12.2025 in Kraft und endet automatisch am 12.12.2026, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

3.2 Diese Vereinbarung kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung von einer Vertragspartei wegen einer von der anderen Vertragspartei zu verantwortenden wesentlichen Vertragsverletzung aufgelöst werden.

Als solche wesentlichen Vertragsverletzungen gelten insbesondere

- Nichterfüllung gesetzlicher Vorgaben oder der Vorgaben von zuständigen Behörden, trotz vorangehender Abmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist,
- Verstoß gegen die Vorschriften der NÖVOG (insb. gegen die Schienennetz-Nutzungsbedingungen) trotz vorangehender schriftlicher Abmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist,
- Nichtbezahlung fälliger Forderungen trotz Abmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist und
- die Abweisung eines Konkursantrags einer Partei mangels kostendeckenden Vermögens.

3.3 Diese Vereinbarung kann von der NÖVOG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung zur Gänze aufgekündigt werden, wenn die vertragsgegenständliche

Infrastruktur zur Gänze oder zum Teil nicht mehr für einen den eisenbahnrechtlichen Vorschriften entsprechenden Eisenbahnverkehr zur Verfügung steht.

3.4 Darüber hinaus ist die NÖVOG berechtigt, diesen Vertrag im Falle einer vertragswidrigen Nutzung der Infrastruktur durch das EVU, unverzüglich für aufgelöst zu erklären. Das EVU hat die Nutzung der Infrastruktur sodann unverzüglich einzustellen.

Allfällige sonstige Ansprüche der NÖVOG aus der vertragswidrigen Nutzung (z.B. Schadenersatzansprüche) bleiben auch bei sofortiger Einstellung der Nutzung unberührt.

4. Infrastrukturnutzungsentgelt

4.1 Das EVU hat für jeden befahrenen Kilometer ein Infrastrukturnutzungsentgelt an die NÖVOG zu entrichten.

4.2 Höhe und Fälligkeit des vom EVU zu entrichtenden Infrastrukturnutzungsentgelts ergeben sich aus Punkt 7 „Infrastrukturbenutzungsentgelt & Mindestzugangspaket“ der Schienennetz-Nutzungsbedingungen der NÖVOG.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1 Das EVU leistet Gewähr dafür, dass es die Infrastrukturnutzung nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften, insbesondere gemäß EisbG 1957 idgF, nach geltenden Gesetzen und Verordnungen und den Vorschriften der NÖVOG befährt bzw. benützt.

5.2 Das EVU haftet der NÖVOG gegenüber für alle Nachteile und Schäden, die durch sie selbst, durch ihr Personal oder sonstige ihr zurechenbaren Personen im Zuge der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur entstehen.

5.3 Außergewöhnliche Ereignisse (Personenschäden auf den vertragsgegenständlichen Strecken, Schäden an der Infrastruktur der vertragsgegenständlichen Strecken, den eingesetzten Fahrbetriebsmittel, Unfälle usw.) sind der NÖVOG unverzüglich zu melden. Die daraus entstehende Vorfalleuntersuchung wird durch die NÖVOG geleitet, das EVU hat an der Untersuchung und Aufklärung des Vorfalles mitzuwirken.

Jegliche Anerkennung oder Äußerung gegenüber Dritten bei Schäden bedarf der vorherigen Information und Zustimmung der NÖVOG.

Bei Inanspruchnahmen der NÖVOG durch Dritte hat das EVU die NÖVOG hinsichtlich aller Schäden oder Nachteile die vom EVU zu verantworten bzw. aus seinem Ingerenzbereich stammen schad- und klaglos zu halten.

6. Versicherung

6.1 Das EVU verpflichtet sich, rechtzeitig vor Inkrafttreten des Vertrags für die aufrechte Deckung der Haftpflicht durch Abschluss einer dem Artikel 22 der Richtlinie 2012/34/EU entsprechenden Versicherung oder durch gleichwertige Vorkehrungen zu sorgen und diese in der jeweils erforderlichen Höhe während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten.

Der Abschluss dieser Versicherung ist der NÖVOG nachzuweisen. Konkret verpflichtet sich das EVU eine oder mehrere solche Versicherungen, die Personen- und Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden, die Dritten oder der NÖVOG entstehen können, und die den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen, abzuschließen. Ist die bzw. sind die abgeschlossenen Versicherungen nach Ansicht der NÖVOG nicht ausreichend, ist das EVU verpflichtet, auf Verlangen der NÖVOG eine nach Ansicht der NÖVOG ausreichende Versicherung abzuschließen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Anwendbares Recht, Gerichtstand

Es gilt materielles österreichisches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht finden keine Anwendung. Allfällige Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich vor dem für St. Pölten zuständigen Gericht geltend zu machen.

7.2 Nebenabreden und Schriftformerfordernis

Nebenvereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

7.3 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit bzw. Ungültigkeit von Teilen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit der übrigen Teile dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültigen bzw. unwirksamen Bestandteile durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der betroffenen Bestimmungen am ehesten entspricht.

7.4 Datenverarbeitung

Das EVU ist mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung aller Daten einverstanden, soweit dies im Zusammenhang mit der Administration des gegenständlichen Vertrages durch die NÖVOG oder deren Beauftragte erforderlich oder nützlich ist. Gleiches gilt auch umgekehrt.

7.5 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragsparteien bestimmt ist.

St. Pölten, am

Mag. Michael Hasenöhl,
Kaufm. Geschäftsführer NÖVOG

Mag. Wolfgang Schroll,
Techn. Geschäftsführer NÖVOG